

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Verdienstaufalls der**  
**beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven,**  
**der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven**  
**sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Der Rat der Stadt Greven hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang des Verdienstaufalls**

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven und die beruflichen selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven haben gem. § 21 Abs. 3 und 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2**

**Höhe der Entschädigung**

(1) Für die Festsetzung des Verdienstaufalls gelten die Regelungen über Verdienstaufall für die Mitglieder des Rates gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die Zeit, für die ein nachgewiesener Verdienstaufall ersetzt wird, wird auf 10 Stunden täglich begrenzt.

**§ 3**

**Antragsverfahren**

Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstaufalls ist schriftlich zu stellen. Die Anträge sind bei der Stadt Greven einzureichen.

**§ 4**

**Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 03.11.2016

gez. Peter Vennemeyer  
Bürgermeister